



Gemeinde Wäschenbeuren, Landkreis Göppingen



BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

zum Bebauungsplan „Wiesental-Süd, 1. Änderung“

Stand 20.07.2023



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Zielsetzung	3
	Anlass	3
1.1	Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise	4
2	Berücksichtigung der Umweltbelange	4
2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	4
2.2	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	7
2.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	8
2.4	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	8
2.5	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	8
2.6	Nutzung Erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	8
2.7	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	8
2.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	9
2.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	9
3	Zusammenfassung	9
4	Literatur-/ Quellenangaben	11

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen ist daher die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich. Damit einhergehend sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese sind in § 1 (6) 7 BauGB genannt und werden nachfolgend behandelt.

1.1 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen und Hinweise, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden. Dazu gehören

- Festsetzungen und Hinweise zum schonenden Umgang mit Grund und Boden (gem. § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1, 2 u.7 BBodSchG)
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel im Bereich der Verkehrsflächen und Stellplätze und Einhaltung der Vorgaben gem. § 21 NatSchG BW zur Vermeidung von Eingriffen durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich auf der gewässerzugewandten Seite
- Dachbegrünung
- Zulässigkeit bzw. Verpflichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung
- Verwendung wasserundurchlässiger Beläge zum Schutz des Grundwassers aufgrund der Altablagerung
- Schutz des Gewässers und der Gewässerstruktur durch Freihalten des Gewässerrandstreifens von zusätzlicher Überbauung
- Reduzierung von Versiegelung durch Verkürzung der Stellplatzlängen
- Reduzierung der Erschließungsfahrbahnbreite für Stellplätze und Verringerung von Stellplätzen zugunsten von Fahrradparkflächen
- Ersatz entfallender Gehölze durch Pflanzgebote für geeignete Ersatzbäume
- Festlegungen zur Außenwirkung des Baukörpers (Stellung und Ausrichtung, Materialien, Höhe)

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach §1 (6) 7 BauGB sind bestimmte Umweltbelange bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Diese Umweltbelange sind nachfolgend aufgeführt. Bei der Darstellung werden Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans berücksichtigt, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden.

2.1 AUSWIRKUNGEN AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA UND DAS WIRKUNGSGEFÜGE ZWISCHEN IHNEN SOWIE DIE LANDSCHAFT UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Schutzgut Arten und Biotope, Biodiversität, Biotopverbund:

Es wurde eine Artenschutz-Voruntersuchung durchgeführt die u.a. untersuchte, ob streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG von dem Vorhaben erheblich betroffen

sein könnten und somit ein Verbotstatbestand ausgelöst werden könnte und ggf. funktionserhaltende Maßnahmen notwendig sind. Die nachfolgend dargestellte Tabelle aus der Untersuchung listet die betrachteten Gruppen auf.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung
Vögel	x	x	Gehölze auf Parkplatz mit potenzieller Bedeutung für Gebüschbrüter Rodungszeiten beachten, keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Fledermäuse	x	-	Freiflächen, vor allem in Bachnähe als Jagdgebiet geeignet
Sonst. Säuger	-	-	Im direkten Eingriffsbereich liegen keine geeigneten Habitate für die Haselmaus vor
Reptilien	-	-	Habitate ungeeignet, Vegetationsdichte, keine Aufwärm- und Eiablageplätze
Amphibien	-	-	Habitate ungeeignet
Tagfalter	-	-	keine Wirtspflanzen vorhanden
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	Keine Verdachtsbäume vorhanden
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu
 (x)= eingeschränkt
 ? = möglich
 - = keine Betroffenheit

Die Voruntersuchung kommt zu dem Schluss, dass bei Einhaltung des Rodungszeitraums und Erhalt eines ausreichend breiten Gewässerrandstreifens nicht mit erheblichen Eingriffen oder Verbotstatbeständen zu rechnen ist.

Als Biotoptypen kommen auf der Vorhabenfläche überwiegend versiegelte und überbaute Flächen (bestehender Parkplatz, Zufahrten und Marktgebäude) mit sehr geringem naturschutzfachlichem Wert vor. Daneben weitere geringwertige Biotoptypen wie Baumbeete und Ziersträucher. Als etwas höherwertige Biotoptypen im bebauten Abschnitt können die Einzelbäume (u.a. Kirschen) angesehen werden, sowie der unbebaute Teil des Geltungsbereichs, der aus einer Fettwiese besteht.

Ein Teil der Fettwiese wird durch den Neubau und seine Erschließung versiegelt werden. Die Auswirkungen können durch Dachbegrünung, Gehölzpflanzungen und hochwertige Gestaltung der Grünflächen vermindert werden.

Bei der Wahl der Bäume werden klimaresistenter Arten bzw. Sorten empfohlen. Eschen sollten wegen des derzeit grassierenden Eschentriebsterbens nicht verwendet werden.

Während des Baus ist darauf zu achten, dass der Gewässerrandstreifen nicht als Lagerfläche o.ä. in Anspruch genommen oder befahren wird. Ggf. ist er durch einen Bauzaun zu schützen. Betriebsbedingt ist keine Inanspruchnahme zu erwarten

Für den Biotopverbund hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Es sind keine ausgewiesenen Verbundflächen betroffen, das Gewässer sowie seine Randbereiche mit Bewuchs bleiben unberührt.

Schutzgut Boden, Geologie

Sowohl die bereits versiegelten als auch die unversiegelten Teile des Plangelandes liegen über einer Altablagerung. Die Rammkernsondierungen des Baugrund- und Gründungsgutachtens erschlossen sämtlich anthropogene Auffüllungen ab mind. 1,10 m unter Geländeoberkante. Es liegen somit natürliche Bodenverhältnisse erst in größerer Tiefe vor. Die Bodenfunktionen werden daher nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllt: das aufgefüllte Material eignet sich für Begrünung, in tieferen Schichten können die stark tonigen Bestandteile ihre Filter- und Pufferfunktion entfalten. Auch als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf bleibt trotz Auffüllung eine gewisse Kapazität erhalten.

Mit der Bebauung und Erschließung sind daher nachteilige Auswirkungen verbunden. Während durch die Überbauung die Funktionen als Pflanzenstandort und Ausgleichskörper auf weiteren Teilen der Fläche verloren geht, wird die schon zuvor eingeschränkte Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe weitgehend im aktuellen Zustand erhalten. Da keine flächigen tiefen Eingriffe zu erwarten sind (kein Kellergeschoss), bleibt die Funktion Ausgleichskörper weitgehend unberührt und sind keine größeren Aushubmassen zu erwarten. Durch Dachbegrünung lassen sich die Beeinträchtigungen des Bodens als Ausgleichskörper minimieren.

Obwohl bislang aus der Altablagerung keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer und Grundwasser bekannt sind, werden die Stellplätze vorsichtshalber mit wasserundurchlässigen Belägen hergestellt.

Schutzgut Wasser

Fließ- und Stillgewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Südöstlich entlang fließt der Krettenbach, der mit seiner Begleitvegetation als Biotop geschützt ist. Eine HQ100-Überflutungsfläche zieht sich diesem Arm des Bachlaufs entlang, überschneidet sich jedoch nicht mit dem Plangebiet. Ein weiterer Arm des Baches fließt aus Richtung Nordwesten auf das Plangebiet zu, tritt jedoch mit Erreichen der Siedlung in eine Verdolung ein. Falls deren Kapazität erschöpft ist, fließt das Wasser oberirdisch über die B297 hinweg und gelangt von der Westseite her randlich ins Plangebiet. In der Hochwasserrisiko-Information (LUBW) ist die Wasserspiegellage für ein hundertjähriges Hochwasser mit 395,7 m ü. NHN angegeben. Die bei der Baugrunduntersuchung gemessenen Grundwasserstände lagen z.T. bei 70 cm unter Geländeoberkante (GOK), als Bemessungswasserspiegel wird die GOK empfohlen.

Um dauerhafte Grundwasserabsenkungen zu vermeiden und Vorkehrungen gegen Überflutungen zu treffen empfiehlt es sich, das Gebäude und die Stellplätze über diesem Niveau anzulegen. Laut Vorentwurf vom 23.3.2021 ist die EFH vorgesehen für die Höhe von 396,15 ü. NN.

Ein Kellergeschoss ist nach derzeitigem Informationsstand nicht geplant. Der derzeit gültige Bebauungsplan untersagt die Freilegung von Grundwasser bei Erschließungs- und Gründungsarbeiten.

Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser sowie das verunreinigte Niederschlagswasser der Stellplatzflächen und Zufahrten wird in das bestehende Mischwasserkanalsystem eingeleitet. Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen wird hingegen in den angrenzenden Krettenbach abgeleitet.

Auf den weitgehend versiegelten Teilflächen und durch die tonigen Schichten im Untergrund findet kaum Grundwasserneubildung statt. Diesbezüglich wird durch die Umsetzung der Pläne keine erhebliche Verschlechterung erwartet. Die bisherigen Festsetzungen sehen vor, Fahr- und Gehflächen sowie Lagerflächen wasserdurchlässig herzustellen. Diese Festsetzung wurde verändert, um möglichst wenig Sickerwasser durch die Deponieschichten zu erzeugen.

Auflagen zum Schutz des offen vorbeifließenden Krettenbachs (während des Baus und im Betrieb) werden erforderlich sein, um das Gewässer vor Verunreinigungen aus der Fläche (Löschwasser, Reifenabrieb, Treib- und Schmierstoffe etc.) zu schützen.

Schutzgut Klima/Luft

Im Klimaatlas der Region Stuttgart wird das Plangebiet als Gewerbe-Klimatop geführt und mit dem Planungshinweis ‚Bebautes Gebiet mit bedeutender klimarelevanter Funktion‘ dargestellt. Im Bestand ergibt sich durch den hohen Versiegelungsgrad ein Wärmeinseleffekt, eine eingeschränkte Luftbefeuchtung und gerade in der Tallage eine gewisser Windfeldstörung.

Die Zunahme versiegelter Flächen durch Umsetzung der Planung kann negative Auswirkungen auf die klimatische Situation haben. Die festgesetzte Dachbegrünung mindert diese Auswirkungen. Auch die zu pflanzenden Einzelbäume tragen zur Verbesserung des Kleinklima bei.

Eine Änderung der Windverhältnisse ist in geringem Umfang zu erwarten. Da jedoch das Bestandsgebäude entfällt, ändert sich im Wesentlichen die Lage des Baukörpers, was keine gravierende Änderung mit sich bringen dürfte.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsbereich und ist bereits weitgehend anthropogen überformt. Eine negative Fernwirkung durch den Neubau ist aufgrund der Lage und geltenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nicht zu befürchten.

Zukünftig gilt eine Beschränkung von 7 m als maximale Gebäudehöhe ab der festgesetzten Bezugshöhe. Eine starke Durchgrünung wäre im Hinblick auf die Außenwirkung und das Ortsbild wünschenswert.

Wirkungsgefüge

Mit dem Bebauungsplan „Wiesental-Süd, 1. Änderung“ sollen die Festsetzungen und Darstellungen des bestehenden Bebauungsplans geändert werden. Die Versiegelungsrate ergibt sich i. W. aus der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ 0,9. Bebauung und Straßenkörper führen zur entsprechenden flächenhaften Versiegelung des Gebiets. Die Größe der nicht versiegelten Freiflächen nimmt deutlich ab. Eine Zunahme des Andienungsverkehrs und Verkehrs durch Marktbesucher und damit verbundene Emissionen sind wahrscheinlich.

2.2 UMWELTBEOGENE AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT

Eine Bedeutung des Plangebiets für den Menschen als Erholungsfläche besitzt das Gebiet nicht. Die Bauflächen sind gemäß der Lärmkartierung 2017 (LUBW) dem Straßenlärm und den Emissionen der B297 ausgesetzt. Für die östlich gelegene Fläche stellt das Bestandsgebäude zwar einen

gewissen Lärmschutz dar. Bei einem Wegfall ist dennoch nicht mit einer Verschlechterung der Situation z.B. für die Anlieger der Hetzengasse zu rechnen, da die Einwirkungszone für Werte >60-65 dB(A) LDEN für ganztägige Lärmbelastung (24 Stunden) etwa einen 50 m Korridor von der Fahrbahnmitte bildet. Er reicht nicht bis zu den Gebäuden.

Der geplante Bau enthält auch schutzwürdige Räume wie Büros und Aufenthaltsräume. Diese sind jedoch auf der straßenabgewandten Seite vorgesehen, so dass keine Grenzwertüberschreitungen zu befürchten sind.

Durch die Vergrößerung des Betriebs ist auch mit einer Zunahme des Lieferverkehrs zu rechnen. Statt von der Südwestseite, wie beim Bestandsgebäude, findet die Anlieferung zukünftig an der Südostseite des Neubaus und damit der Wohnbebauung Hetzengasse zugewandt statt. Exakte Daten der Auswirkungen liegen hierzu derzeit nicht vor.

Das geologische Gutachten konnte kein Austreten von Deponiegasen feststellen.

2.3 UMWELTBEOGENE AUSWIRKUNGEN AUF KULTUR- UND SACHGÜTER

Baudenkmäler, Geotope oder bedeutsame Sachgüter existieren nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Plangebiet.

2.4 ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK DER NATURA 2000-GEBIETE

Natura 2000 Gebiete befinden sich nicht in einer Entfernung, welche durch das Vorhaben beeinflusst werden könnte.

2.5 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN, UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN

Das Plangebiet wird überwiegend als Sondergebiet ‚Großflächiger Einzelhandel‘ festgesetzt. Umweltrelevante Emissionen entstehen lediglich infolge der Zunahme von Park- und Anlieferverkehr.

Das Plangebiet ist an die Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen angeschlossen.

Die Entwässerung ist im Mischsystem möglich. Auch an einen Regenwasserkanal kann prinzipiell angeschlossen werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG ist ein Erdmassenausgleich anzustreben und Aushub möglichst im Plangebiet zu verwenden.

2.6 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN, SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Der Bebauungsplan ermöglicht die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von Photovoltaik und Solarthermie. Gemäß Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist die Installation von Solaranlagen auf gewerblichen Bauten verpflichtend. Dies steht nicht im Widerspruch zur Pflicht für Dachbegrünung, da Kombinationen beider Anlagen möglich, ggf. sogar vorteilhaft sind. Das ermittelte Solarpotenzial auf der Dachfläche des Bestandsgebäudes ist als „sehr gut“ eingestuft. Der Neubau dürfte eine ähnlich gute Eignung aufweisen. Auch für die Stellplatzflächen besteht seit 1. Januar 2022 eine Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen.

2.7 DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSER-, ABFALL- UND IMMISSIONSSCHUTZRECHTS

Der Landschaftsplan der VVG Göppingen von 1995 stellt die Fläche als Siedlungsfläche dar. Für die Gemeinde Wäschenbeuren ist als Leitziel u.a. formuliert, die Talau des Krettenbachs von weiterer Bebauung freizuhalten, jedoch auch, die zahlreichen innerörtlichen Baulücken vorrangig zu schließen.

Das Plangebiet wurde zwischen 1950 und 1968 als Hausmülldeponie genutzt und ist im Altlastenkataster verzeichnet. Die Altablagerung wurde mehrfach erkundet. Bei Aushub, Gründung und Entwässerung sind die Empfehlungen des Baugrundgutachtens zu berücksichtigen. Das anfallende Bodenmaterial wurde gemäß der VwV Boden BW in die Gruppe Z2 bzw. >Z2 eingestuft und muss entsprechend verwertet werden.

Zur Umgebungslärmbelastung wird auf die Ausführung in Kapitel 2.2 verwiesen.

Das Gebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet und unterliegt diesbezüglich keinen Einschränkungen.

Auf das Hochwasserrisiko wurde in Kapitel 2.1 Schutzgut Wasser verwiesen.

2.8 ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT IN GEBIETEN, IN DENEN DIE DURCH RECHTSVERORDNUNG ZUR ERFÜLLUNG VON RECHTSAKTEN DER EUROPÄISCHEN UNION FESTGELEGTE IMMISSIONSGRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

Es gibt keine Hinweise darauf, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzes zu beachten sind.

2.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen sind von Bedeutung:

- Fläche als Funktionsträger für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Klima
- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Funktionsträger im Wasserkreislauf
- Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen, von Tieren und Pflanzen
- Einfluss des Bewuchses auf das Klima und die biologische Vielfalt und Bewuchs als landschaftsprägender Faktor.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind im Wesentlichen auf den Eingriffsort und die direkte Umgebung begrenzt, also lokaler Natur. Eingriffswirkungen, die infolge von Wechselwirkungen über die beschriebenen Folgen hinausgehen und damit zu einer Verstärkung des Eingriffs führen, sind beim vorliegenden Vorhaben nicht zu erwarten.

3 ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Bebauungsplan „Wiesental-Süd, 1. Änderung“ werden die Flächenaufteilung des bestehenden Bebauungsplans geändert und im weiteren Verlauf auch einige Festsetzungen angepasst werden.

Mit diesem Bericht werden die Umweltbelange des § 1 (6) 7 Bau GB auf Basis der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Obwohl faktisch durch den Neubau eine Wiesenfläche überbaut wird, entstehen bei Umsetzung der Planung entsprechend der Vorplanung EDEKA nach § 14 BNatSchG keine erheblichen Eingriffe, da

ein Großteil der Eingriffe nach dem bestehenden Bebauungsplan bereits zulässig sind. Hinzu kommt, dass es sich um einen Altlastenstandort handelt, so dass selbst Eingriffe in das Schutzgut Boden im vorliegenden Fall nicht als erheblich bewertet werden können. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (§ 39 Nr. 5 (2) BNatSchG und § 21 Nr. 1 NatSchG BW) nicht zu befürchten.

Einer erheblichen Verschlechterung der Gesamtsituation kann durch Pflanzung von Bäumen und Ausstattung des Gebäudes mit Dachbegrünung entgegengewirkt werden.

4 LITERATUR-/ QUELLENANGABEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), Fassung vom 1.03.2010 zuletzt geändert am 27. Juni 2020.

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 2. Auflage Dezember 2012

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Reihe Bodenschutz Heft 23, Karlsruhe

MQuadrat: Artenschutz-Voruntersuchung zum Abbruch und Neubau Lebensmittelmarkt, Talstraße Wäschenbeuren 06/2021.

Grünflächenamt Stadt Göppingen: Landschaftsplan der vVG Göppingen-Schlat-Wäschenbeuren-Wangen, Göppingen 1995.

HPC AG: Neubau EDEKA, Göppinger Straße in Wäschenbeuren. Baugrund- und Gründungsgutachten, Stuttgart 02/2018

Verwendete Internet-Seiten:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> Umweltdaten- und Karten online

<https://maps.lgrb-bw.de/> Geodatenviewer Landesamt für Geologie und Rohstoffe Freiburg

<https://webgis.region-stuttgart.org/Web/regionalplan/> Verband Region Stuttgart Festlegungen Raumnutzung

<https://webgis.region-stuttgart.org/Web/kaltluft/> Verband Region Stuttgart Klimadaten